

Merkblatt zur Anerkennung einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit im Güterkraftverkehr



Bildquelle: fotolia.de

Inhalt

Anerkennung einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit im Güterkraftverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtmasse

Anerkennung einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen von 2,5 - 3,5 t Gesamtmasse

- Ansprechpartner
- Verkehrsbehörden
- Fachliche Kenntnisse

Informationen auch im
Internet unter

www.ostwestfalen.ihk.de

1. Anerkennung einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit im Güterkraftverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen über 3,5 t Gesamtmasse

Die fachliche Eignung beim Einsatz von **Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse** kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das genehmigungspflichtigen Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse vermittelt haben und die Tätigkeit muss in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU ausgeübt worden sein.

Hinweis:

Eine leitende Tätigkeit in einem Werkverkehr betreibenden Unternehmen genügt **nicht** den Anforderungen des § 8 GBZugV i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009. Eine Befreiung von der Prüfung kommt laut Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mithin nicht in Betracht.
(Schreiben vom Sommer 2014)

Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, sollte die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes angesprochen werden, in dem der Bewerber arbeitet. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung nach erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen.

Der Antrag ist online unter folgendem Link zu stellen:

<https://www.ostwestfalen.ihk.de/pruefung/sach-und-fachkundepruefungen-und-unterrichtung/pruefungen-im-verkehrsgewerbe/gueterkraftverkehr/>

Mit der Antragstellung entsteht ein Anspruch der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld auf eine Gebühr in Höhe von 143 EUR. Die Gebühr wird dem Antragsteller berechnet. Bei abweichenden Rechnungsempfänger bitte angeben

**Für die Feststellung einer leitenden Tätigkeit im
Güterkraftverkehr können folgende Unterlagen
beigefügt werden:**

- Von einer **leitenden Tätigkeit eines Arbeitnehmers** kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die nachfolgenden Kriterien mehrheitlich zutreffen:
 - Dem Arbeitnehmer wurden Prokura, Handlungsvollmacht oder sonstige Vertretungsbefugnisse eingeräumt.
 - Der Arbeitnehmer war/ist für die Steuererklärung oder den Jahresabschluss des Unternehmens zuständig.
 - Der Arbeitnehmer hatte/hat die Steuererklärung gemeinsam mit dem Steuerberater erarbeitet.
 - Der Arbeitnehmer hatte/hat Bankvollmacht.
 - Er hat Angebote im Namen des Unternehmens erstellt. Dies kann z. B. nachgewiesen werden durch eine Bestätigung des Geschäftspartners.
 - Der Arbeitnehmer war/ist Sicherheits-, Gefahrgut- oder sonstiger Beauftragter.
 - Der Arbeitnehmer war/ist für Kontakte zu Behörden, Berufsgenossenschaften oder sonstigen Ämtern zuständig.
 - Der Arbeitnehmer hatte/hat die Befugnis zur Ausbildung anderer Mitarbeiter.

- Von einem **Unternehmer oder geschäftsführender Gesellschafter** in einem Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die nachfolgenden Kriterien mehrheitlich zutreffen:
 - eine Kopie der Gewerbeanzeige (diese darf spätestens zum 04. Dezember 1999 erfolgt sein und muss einen Bereich des Güterkraftverkehrs abdecken)
 - bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen ein aktueller Handelsregisterauszug eine eidesstattliche Erklärung, in der der Antragsteller unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum sowie Geburtsort versichert, das jeweilige Unternehmen in der betreffenden Zeit ununterbrochen geleitet und keinen unerlaubten Güterkraftverkehr durchgeführt zu haben
 - Unterlagen, die die bisherige rechtmäßige Durchführung erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehrs belegen (z.B. Kopien einer Erlaubnis für den allgemeinen Güterkraftverkehr oder einer EG-Lizenz).

1. Anerkennung einer zehnjährigen leitenden Tätigkeit im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen von 2,5 – 3,5 t Gesamtmasse

Ergänzend sieht eine neue EU-Vorschrift 2020/1055, ab dem 21.05.2022 eine Lizenzpflicht für grenzüberschreitende Beförderungen mit Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen) mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2,5 Tonnen vor.

Für rein nationale Transporte ist eine Berechtigung erst bei Beförderungen mit Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse erforderlich.

Besonderheit: Aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 können Personen von der Fachkundeprüfung befreit werden, die ausschließlich Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,5 bis 3,5 t im grenzüberschreitenden Güterverkehr einsetzen, die gegenüber der Genehmigungsbehörde (siehe Punkt 4) nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von 10 Jahren vor dem 20. August 2022 ohne Unterbrechung ein Unternehmen geleitet haben. Von dieser Möglichkeit kann bis zu einer endgültigen Übergangsregelung im nationalen Recht zugunsten der betreffenden Unternehmer Gebrauch gemacht werden.

3. Ansprechpartner in der IHK

Bei Fragen zum Güterkraftverkehr und zur Prüfung sowie zur Anerkennung einer leitenden Tätigkeit im Güterkraftverkehr:



Thomas Weitkamp
Telefon: 0521 554-237
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: t.weitkamp@ostwestfalen.ihk.de



Volker Uflacker
Telefon: 0521 554-158
Telefax: 0521 554-180
E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de

4. Verkehrsbehörden

2. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse und Anerkennung einer leitenden Tätigkeit im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen von 2,5 - 3,5 t Gesamtmasse sind die unteren Verkehrsbehörden.

Lfd. Nr.	Ort	Verkehrsbehörde
1	Gütersloh	Kreis Gütersloh Abteilung 2.2 – Straßenverkehr 33324 Gütersloh Postanschrift: Kreis Gütersloh, 33324 Gütersloh, Herzebrocker Straße 140 Ansprechpartner: Herr Bernhard Riepe Telefon: 05241 85-1273, Telefax: 05241-8531265 E-Mail: bernhard.riepe@kreis-guetersloh.de
2	Paderborn	Kreis Paderborn Der Landrat Amt 69 – Kreisstraßenbauamt, Außenstelle Alte Schanze- Entsorgungszentrum, 33106 Paderborn Ansprechpartnerin: Frau Böing Telefon: 05251 308-3641, Telefax: 05251 308-89-3640 E-mail: BoeingE@kreis-paderborn.de
3	Höxter	Straßenverkehrsbehörde Landkreis Höxter 37671 Höxter Moltkestr. 12 37671 Höxter Ansprechpartnerin: Frau Hosemann Tel.: 05271-965-1209
4	Bielefeld	Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Straßenverkehrsbehörde August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld Ansprechpartner: Herr Torbrügge Telefon: 0521 51-8621, Telefax: 0521 61-6245 E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@bielefeld.de
5	Herford	Kreis Herford Der Landrat Straßenverkehr, Allgemeine Verkehrsangelegenheiten Elsestr. 225, 32278 Kirchlingern Ansprechpartner: Herr Henrik Tharun Telefon: 05223 988-451, Telefax: 05223 988-459 E-Mail: h.tharun@kreis-herford.de
6	Minden	Kreis Minden-Lübbecke Der Landrat Straßenverkehrsamt Portastr. 21, 32423 Minden Ansprechpartnerin: Frau Irene Jakobi Telefon: Telefon: +49 571 807 29241 E-Mail: i.jakobi@minden-luebbecke.de

5. Fachliche Kenntnisse zur Feststellung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr, (Anhang 1 Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009)

Erforderlich sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

I. Bürgerliches Recht

- die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen,
- in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln,
- eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren zu können,
- die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

II. Handelsrecht

- die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen,
- ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Sozialrechtsvorschriften für die Gründung dieser Gesellschaften besitzen.

III. Sozialrecht

- die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personenvertreter, Arbeitsinspektoren usw.),
- die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen,
- die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.),
- die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) 3821/85 der Verordnung (EG) Nr. 2002, 15,EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und der Richtlinie 2006/22, EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und,
- die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003, 59, EG des Europäischen Parlaments und des Rates (2) ergeben.

IV. Steuerrecht

- die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen,
- die Kraftfahrzeugsteuern,
- die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege,
- die Einkommenssteuern

V. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens Güter- und Personenkraftverkehr

- die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,
- die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring, usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen,
- wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können,
- eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können,
- die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können,
- ein Budget ausarbeiten können,
- die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen, usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können,
- einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können,
- die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen,
- die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen sowie Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen,
- die Telematik Anwendungen im Straßenverkehr kennen,
- die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen,
- Die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen,

VI. Marktzugang

- die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergaben von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigung zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen,
- die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen,
- die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden,
- die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen,
- die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen,

VII. Normen und technische Vorschriften Marktzugang

- die Regeln für Gewicht und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen,
- je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor usw.) auswählen können,
- Formalitäten für die Erteilung der Typengenehmigung bzw., die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen,
- Maßnahmen gegen Lärmbelastung gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase
- Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können,
- Die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können,
- Verfahren des kombinierten Schienen-/Straßenverkehrs kennen,
- Verfahren der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere durch das Übereinkommen über internationale leicht verderbliche Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, ergeben,
- Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können,

VIII. Straßenverkehrssicherheit

- Wissen, welche Qualifikationen für das Personal erforderlich sind, (Führerscheine/Lenk- und Befähigungszeugnisse usw.),
- Durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.),
- Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können,
- In der Lage sein, das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwere Verkehrsverstöße zu vermeiden,
- Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Ostwestfalen zu Bielefeld – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.